



Habilitationsordnung

(erstmals genehmigt am 04.03.1985 durch das
Ministerium für Wissenschaft und Forschung,
in einer geänderten Fassung genehmigt am 18.02.1993,
am 08.04.2004, am 13.05.2009 sowie am 08.01.2010 durch das
Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie),
in der vorliegenden Fassung genehmigt am

18.05.2020

durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft.

Der Senat der Universität Witten/Herdecke hat dieser geänderten Fassung
der Habilitationsordnung in seiner Sitzung am 05.02.2019 zugestimmt.

Inhalt

HABILITATIONSORDNUNG	1
INHALT	2
§ 1 Begriff und Zweck der Habilitation.....	3
§ 2 Habilitationsausschuss.....	3
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen.....	3
§ 4 Habilitationsgesuch	4
§ 5 Eröffnung des Habilitationsverfahrens.....	5
§ 6 Rücknahme und Wiederholung des Habilitationsgesuchs.....	5
§ 7 Habilitationsleistungen	5
§ 8 Begutachtung der Habilitationsschrift.....	6
§ 9 Habilitationsvortrag.....	7
§ 10 Vollzug der Habilitation.....	7
§ 11 Wirkung der Habilitation	8
§ 12 Veröffentlichung der Habilitationsschrift	8
§ 13 Verleihung der Venia legendi	8
§ 14 Umhabilitation	9
§ 15 Aberkennung und Erlöschen der Lehrbefähigung	9
§ 16 Entzug und Erlöschen der Lehrbefugnis	9
§ 17 Fristen	10
§ 18 Mitteilung von Beschlüssen.....	10
§ 19 Akteneinsicht.....	10
§ 20 Öffentlichkeit	10
§ 21 In-Kraft-Treten.....	11

§ 1

Begriff und Zweck der Habilitation

- (1) Die Habilitation ist der Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten.
- (2) Die Habilitation ist die Voraussetzung für die Verleihung der Lehrbefugnis (Venia legendi) für ein wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet.

§ 2

Habilitationsausschuss

Die Fakultät bildet einen Habilitationsausschuss, der aus mindestens drei habilitierten Mitgliedern der Fakultät besteht. Die Dekanin bzw. der Dekan gehört qua Amt dem Ausschuss an. Über die weitere Zusammensetzung des Habilitationsausschusses entscheidet der Fakultätsrat. Der Habilitationsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Habilitation setzt eine Promotion oder gleichwertige Qualifikation und eine anschließende mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit voraus. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Habilitationsausschuss.
- (2) Die Habilitandin bzw. der Habilitand hat nachzuweisen, dass sie oder er über die in § 3 (1) erforderliche Qualifikation hinaus weitere wissenschaftliche Leistungen in publizierter Form erbracht hat.
- (3) Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss qualifizierte Leistungen in der Lehre erbracht haben.
- (4) Näheres regeln Ausführungsbestimmungen der Fakultäten.

§ 4 Habilitationsgesuch

- (1) Das Habilitationsgesuch ist schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses einzureichen. Es muss die genaue Angabe des Fachs oder des Fachgebiets enthalten, für das sich die Bewerberin bzw. der Bewerber zu habilitieren beabsichtigt.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 1. Ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs,
 2. Urkunden oder beglaubigte Kopien über die von der Habilitandin bzw. dem Habilitanden abgelegten Hochschulprüfungen und weiteren Prüfungen zur Spezialisierung (Staatsprüfung, Diplom- oder Magisterprüfung, Masterprüfung, Facharztprüfung),
 3. die Promotionsurkunde oder der urkundliche Nachweis einer der Promotion gleichwertigen Qualifikation gemäß § 3, Absatz 1,
 4. die Habilitationsschrift in mindestens fünf Exemplaren,
 5. eine Erklärung der Habilitandin bzw. des Habilitanden, dass sie oder er die Habilitationsschrift selbständig verfasst hat, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat,
 6. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten sowie ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen,
 7. eine Dokumentation über eingeworbene Drittmittel,
 8. ein Thema für den Habilitationsvortrag, das bis zur Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen geändert werden kann,
 9. eine Erklärung, dass kein anderes Habilitationsverfahren außerhalb der Fakultät eingeleitet oder erfolglos beendet wurde,
 10. eine Erklärung über etwaige strafrechtliche Verurteilungen und
 11. ggf. ein Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis (Venia legendi) für das genannte Fach oder Fachgebiet.

§ 5 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens beschließt der Habilitations-ausschuss. Liegen die in § 3 und § 4 genannten Voraussetzungen vor, ist dem Antrag stattzugeben, es sei denn, dass
 1. der Habilitationsausschuss die inhaltlichen Voraussetzungen als nicht genügend erachtet,
 2. sich die Habilitandin bzw. der Habilitand in einem Habilitationsverfahren an einer anderen Hochschule befindet.
- (2) Liegen die in § 4 geforderten Unterlagen nicht vollständig vor, ist der Habilitandin bzw. dem Habilitanden Gelegenheit zu geben, fehlende Unterlagen nachzureichen. Das Habilitationsverfahren soll innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen werden.

§ 6 Rücknahme und Wiederholung des Habilitationsgesuchs

Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann das Habilitationsgesuch ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. Die Rücknahme des Gesuchs ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses schriftlich zu erklären. Nimmt die Habilitandin bzw. der Habilitand sein Gesuch vor der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen zurück, so gilt es als nicht gestellt. Ist ein Habilitationsverfahren vorzeitig oder ohne Erfolg beendet worden, so kann frühestens ein Jahr danach ein erneutes Habilitationsgesuch gestellt werden. Ein weiterer Versuch ist ausgeschlossen.

§ 7 Habilitationsleistungen

- (1) Die Habilitationsschrift oder in geeigneter Form zusammengefasste, bereits veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten, die zusammen einen der Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Ausweis ergeben (kumulative Habilitationsschrift), müssen einen wesentlichen wissenschaftlichen Fortschritt durch selbständige Forschungsleistungen für das Fachgebiet dokumentieren, für das die Habilitandin bzw. der Habilitand sich habilitieren will.

- (2) Die Habilitationsschrift soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.
- (3) Eine Habilitationsschrift, die bereits in einem anderen Verfahren als Prüfungsleistung vorgelegen hat, ist als Habilitationsleistung ausgeschlossen. Der Inhalt muss wesentlich vom Inhalt der Dissertation der Habilitandin bzw. des Habilitanden verschieden sein.
- (4) Die mündlichen Leistungen bestehen in mindestens einem öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag mit Diskussion vor der zuständigen Fakultät (Habilitationsvortrag vgl. § 9).

§ 8

Begutachtung der Habilitationsschrift

- (1) Zur Begutachtung der Habilitationsschrift bestellt der Habilitationsausschuss mindestens drei Gutachterinnen oder Gutachter, darunter mindestens eine oder einen aus der Fakultät. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen Professorinnen und Professoren oder Privatdozentinnen und Privatdozenten sein und das Fachgebiet, dem die Habilitation zuzuordnen ist, in Forschung und Lehre vertreten. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Professor an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder gleichwertigen wissenschaftlichen Institution sein.
- (2) Jede Gutachterin und jeder Gutachter hat ein schriftliches Gutachten in angemessener Zeit (höchstens innerhalb von 3 Monaten) anzufertigen. In den Gutachten ist die Habilitationsschrift zu würdigen, und sie müssen einen Vorschlag zur Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift enthalten. Die eingereichten Gutachten werden zusammen mit der Habilitationsschrift für die Dauer eines Monats im Dekanat der zuständigen Fakultät ausgelegt. Die Mitglieder des Habilitationsausschusses und alle übrigen habilitierten Mitglieder der Fakultät werden davon durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses unterrichtet. Sie haben das Recht, innerhalb der Auslagefrist zur Habilitationsschrift und zu den Gutachten schriftlich Stellung zu nehmen.

- (3) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet der Habilitationsausschuss aufgrund der Gutachten und Stellungnahmen über die Annahme der Habilitationsschrift. Der Habilitationsausschuss kann weitere Gutachten anfordern.
- (4) Wird die Habilitationsschrift nicht angenommen, ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.

§ 9

Habilitationsvortrag

- (1) Die Habilitandin bzw. der Habilitand wird von der oder dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich zum Habilitationsvortrag eingeladen. Die Habilitandin bzw. der Habilitand kann auf die Einhaltung der Frist verzichten. Der Habilitationsvortrag ist öffentlich.
- (2) Zum Habilitationsvortrag werden von der oder dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses die Gutachterinnen und Gutachter und alle Mitglieder der Fakultät eingeladen.
- (3) Die Habilitandin bzw. der Habilitand trägt ihr bzw. sein Thema in maximal 45 Minuten vor. Die Dauer der sich unmittelbar anschließenden Diskussion soll 1 ½ Stunden nicht überschreiten.
- (4) Nach Abschluss des Disputes entscheidet der Habilitationsausschuss, nach Beratung mit den anwesenden Gutachterinnen und Gutachtern, über den Erfolg des Habilitationsvortrags.
- (5) Der Habilitationsvortrag kann einmal wiederholt werden.
- (6) Die mündliche Habilitationsleistung wird abgelehnt, wenn die Habilitandin bzw. der Habilitand ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder den Vortrag oder die Diskussion abbricht.

§ 10

Vollzug der Habilitation

- (1) Sind die schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen angenommen worden, beschließt der Habilitationsausschuss, die Lehrbefähigung (facultas docendi) zu verleihen. Dabei ist das Fach zu bezeichnen, für das der Habilitandin bzw. dem Habilitanden die Lehrbefähigung zuerkannt wird.

- (2) Über die Habilitation ist eine Urkunde auszustellen. In der Urkunde sind der Name der bzw. des Habilitierten, das Fach oder Fachgebiet, auf das sich die Lehrbefähigung erstreckt, der Titel der Habilitationsschrift sowie das Datum des Beschlusses über die Habilitation anzugeben. Die Urkunde ist mit dem Dienstsiegel der Universität zu versehen und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Universität sowie von der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan zu unterzeichnen.
- (3) Die Überreichung der Urkunde erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan oder ihren bzw. seine Vertreterin oder ihre bzw. seinen Vertreter nach einer öffentlichen Antrittsvorlesung. Der Termin der Antrittsvorlesung wird von der Dekanin bzw. dem Dekan festgesetzt.

§ 11

Wirkung der Habilitation

Mit der Habilitation ist die bzw. der Habilitierte berechtigt, den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin bzw. eines habilitierten Doktors (Dr. habil.) zu führen.

§ 12

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Die Habilitationsschrift muss publiziert werden. Die Publikation kann durch Veröffentlichung von Teilen der Ergebnisse in wissenschaftlichen Zeitschriften erfolgen.

§ 13

Verleihung der Venia legendi

- (1) Auf Antrag der bzw. des Habilitierten kann der Habilitationsausschuss die Lehrbefugnis (Venia legendi) in dem Fach oder Fachgebiet verleihen. Dieser Antrag kann schon zusammen mit dem Habilitationsgesuch gemäß § 4 gestellt werden.
- (2) Wird die Venia legendi verliehen, so erhält die bzw. der Habilitierte das Recht, die Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ zu führen. Mit der Erteilung der Venia legendi ist eine Anstellung an der Universität nicht verbunden.
- (3) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ist verpflichtet, in jedem Semester Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 2 SWS durchzuführen. Eine Unterbrechung muss von der Dekanin bzw. dem Dekan genehmigt werden.

- (4) Auf Antrag einer bzw. eines an der Universität Witten/Herdecke Habilitierten kann der Habilitationsausschuss nach Anhörung der Fachvertreter die *Venia legendi* auf weitere Fachgebiete ausdehnen, wenn die bzw. der Antragsteller schriftliche wissenschaftliche Leistungen nachweist, die eine Ausdehnung der Lehrbefähigung rechtfertigen. § 5 Abs. 1 und § 8 finden entsprechende Anwendung. Der Habilitationsausschuss kann Teile des Verfahrens erlassen.

§ 14 Umhabilitation

- (1) Auf Antrag ist eine Umhabilitation möglich. Die hierfür erforderlichen Leistungen des Antragstellers bestimmt der Habilitationsausschuss. In der Regel hält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen öffentlichen Vortrag vor der Fakultät über ein von ihr bzw. ihm gewähltes Thema aus einem ihrer bzw. seiner Fachgebiete.
- (2) Über die Umhabilitation wird eine Urkunde nach § 10 Abs. 2 ausgestellt.
- (3) Die Urkunde wird nach einer öffentlichen Antrittsvorlesung entsprechend § 10 Abs. 3 ausgehändigt.

§ 15 Aberkennung und Erlöschen der Lehrbefähigung

Die Lehrbefähigung

- (1) wird aberkannt, wenn sie auf arglistiger Täuschung beruht oder sonst mit unlauteren Mitteln erlangt ist,
- (2) erlischt, wenn der akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation war.

§ 16 Entzug und Erlöschen der Lehrbefugnis

Die Lehrbefugnis (*Venia legendi*)

- (1) erlischt bei der Ernennung zur Professorin bzw. zum Professor an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule,

- (2) kann entzogen werden, wenn die bzw. der Habilitierte in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne Zustimmung der zuständigen Dekanin bzw. des zuständigen Dekans nicht gelehrt hat. Einen entsprechenden Beschluss fasst der Fakultätsrat. Der Zeitpunkt des Erlöschens ist festzustellen.

§ 17 Fristen

- (1) Über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens gem. § 5 ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (2) Über die Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistungen soll binnen sechs Monaten nach Eröffnung des Verfahrens entschieden werden.
- (2) Fristüberschreitungen sind der Habilitandin bzw. dem Habilitanden gegenüber schriftlich zu begründen.

§ 18 Mitteilung von Beschlüssen

Beschlüsse sind der Habilitandin bzw. dem Habilitanden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 19 Akteneinsicht

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens hat die bzw. der Habilitierte das Recht auf Einsicht in ihre bzw. seine gesamten Habilitationsakten.
- (2) Die Akteneinsicht umfasst das Recht der bzw. des Habilitierten, Abschriften zu fertigen oder auf seine Kosten Kopien herzustellen.

§ 20 Öffentlichkeit

Alle Beratungen und Beschlussfassungen in Habilitationsangelegenheiten finden in nicht-öffentlicher Sitzung statt, soweit sich aus dieser Habilitationsordnung nichts anderes ergibt.

§ 21
In-Kraft-Treten

Verabschiedet vom Senat der Universität Witten/Herdecke am 05.02.2019.

Diese Habilitationsordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Bereits eröffnete Habilitationsverfahren werden nach der Habilitationsordnung vom 08.01.2010 abgewickelt. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Prüfung auch nach den Vorschriften dieser Habilitationsordnung durchgeführt werden.

Witten, 26.06.2020



Univ.-Prof. Dr. med. Martin Butzlaff
Präsident
Universität Witten/Herdecke